

SOZIALVERSICHERUNG

Beschäftigungsverhältnisse und Verträge

Wird ein Auftrags- oder Arbeitsverhältnis eingegangen, ist vorerst einmal zu prüfen, um welchen Vertragstyp es sich handelt. Es gibt drei Möglichkeiten:

- Dienstvertrag
- Werkvertrag
- Freier Dienstvertrag

Grundsätzlich kann man sich **nicht aussuchen** um welches Arbeits- oder Auftragsverhältnis es sich handelt, sondern **es ergibt sich im Wesentlichen aus den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen**, unter denen die Leistungen gegenüber dem:der Auftrag- oder Arbeitgeber:in erbracht werden. Es ist auch nicht maßgeblich, wie man den zu Grunde liegenden Vertrag bezeichnet, es **kommt immer auf den Inhalt bzw. die tatsächlichen Umstände** an. Liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor, nützt es nichts, wenn man dazu einen als „Werkvertrag“ oder „Freier Dienstvertrag“ bezeichneten Vertrag abschließt. Steuerlich und sozialversicherungsrechtlich würde dennoch ein „ganz normales“ Dienstverhältnis bestehen.

Ob nun ein Dienstverhältnis oder ein anderes Vertragsverhältnis vorliegt, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Es ist immer auf das „Gesamtbild“ des Tätigwerdens abzustellen. Es müssen eben mehrere Kriterien erfüllt oder nicht erfüllt werden, damit von einem Dienstverhältnis oder keinem Dienstverhältnis ausgegangen werden kann.

Dienstvertrag

Der **Dienstvertrag** ist gekennzeichnet von der persönlichen Arbeitsverpflichtung und der Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit und -ort. Es liegt ein Dauerschuldverhältnis vor, d.h. der:die Arbeitnehmer:in schuldet für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer seine:ihre (persönliche) Arbeitskraft und ist in die Organisation eingegliedert, was sich durch Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmittel durch den:die Arbeitgeber:in, sowie die unmittelbare Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des:der Arbeitgeber:in wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Besprechungen zeigt. Weiters kennzeichnet sich ein Dienstvertrag durch das Fehlen des Unternehmerrisikos: Ein Unternehmerrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn die Entlohnung von der erbrachten Leistung abhängt und mit der Tätigkeit verbundene Aufwendungen im Wesentlichen vom:von der Auftragnehmer:in selbst getragen werden müssen. Bei einer im Wesentlichen gleichbleibenden monatlichen Entlohnung liegt kein Unternehmerrisiko vor.

Liegen die genannten Kriterien für ein Dienstverhältnis nicht oder nicht überwiegend vor, dann ist steuerlich von einer betrieblichen (selbständigen) Tätigkeit auszugehen.

Bei Darsteller:innen (Schauspieler:innen, Tänzer:innen, Performer:innen) liegt aufgrund der persönlichen Arbeitsverpflichtung und der Gebundenheit an Zeitvorgaben (Proben, Aufführungen etc.) in der Regel ein echtes Dienstverhältnis (ev. mit Stückvertrag oder Bühnendienstvertrag) vor.

Werkvertrag

Beim **Werkvertrag** verpflichtet sich der:die Auftragnehmer:in zur Herstellung eines Werkes/eines bestimmten Erfolges gegen Bezahlung eines Honorars/Werklohn. Der:Die Auftragnehmer:in schuldet ein im Werkvertrag konkret definiertes und auch "greifbares" Arbeitsergebnis, das er:sie selbständig und eigenverantwortlich produzieren muss. Der:Die Auftragnehmer:in ist vom:von der Werkbesteller:in (= Auftraggeber:in) persönlich unabhängig, also nicht weisungsgebunden hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und Verhalten bei der Arbeit. Lediglich sachliche Weisungen für die Herstellung des Werkes sind möglich (z.B. durch Erstellen eines Anforderungskataloges vor Auftragserteilung).

Der:die Auftragnehmer:in ist nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert, verwendet eigene Betriebsmittel (z.B. eigenes Büro/Arbeitszimmer/Werkstätte, betrieblich genutztes KFZ, PC, Telefon,...) und trägt das Erfolgsrisiko. Da das Ergebnis geschuldet wird, liegt kein Dauerschuldverhältnis, sondern ein **Zielschuldverhältnis** vor. Der:die Auftragnehmer:in hat keine persönliche Arbeitspflicht, kann sich vertreten lassen oder sich eigener Mitarbeiter:innen oder Subunternehmer:innen bedienen. Wird der Erfolg erbracht, ist das Vertragsverhältnis automatisch beendet und das vereinbarte Honorar zu bezahlen. Es bedarf keiner gesonderten Beendigungserklärung.

Beispiele für echte Werkverträge im Theaterbereich: Bühnenbildner:in, Kostümbildner:in, Kabarettist:in, Licht- und Tondesigner:in ...

Freier Dienstvertrag

Ein **freier Dienstvertrag** liegt vor, wenn eine Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes ohne persönliche Abhängigkeit und mit Möglichkeit einer Vertretung besteht.

Abgrenzung zum Angestelltenverhältnis: Der:die freie:r Dienstnehmer:in ist nicht in die betriebliche Organisation eingebunden und unterliegt nicht dem Weisungsrecht des:der Arbeitgeber:in.

Abgrenzung zum Werkvertrag: Der:Die freie Dienstnehmer:in stellt seine:ihre Arbeitskraft für bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Verfügung (Dauerschuldverhältnis). Sein:Ihr Entgeltanspruch besteht grundsätzlich auch dann, wenn kein Arbeitsergebnis zustande kommt oder es nicht den Vorstellungen des:der Auftraggeber:in entspricht. Ein bestimmtes Werk oder ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

Bei so genannten „freien Mitarbeiter:innen“ sollte unbedingt vor ihrer Aufnahme geklärt werden, ob ihre Tätigkeit dem rechtlichen Vertragstyp des Werkvertrages oder des freien Dienstvertrages entspricht. Je nachdem ergeben sich daraus unterschiedliche rechtliche Konsequenzen für den Entgeltanspruch, die Sozialversicherung oder auch die Gewährleistung.

Tip: Die IG Freie Theaterarbeit stellt für ihre Mitglieder seit 2019 kostenlos Vertragsvorlagen für den freien darstellenden Bereich zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zu den Beschäftigungsverhältnissen im Infoblatt „Selbstständigkeit, Unselbstständigkeit, freies Dienstverhältnis“.

<https://freietheater.at/service/igft-infomaterialien/>

1. SOZIALVERSICHERUNG FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE (WERKVERTRAG)

1.1. Pflichtversicherung nach GSVG

Für selbstständig erwerbstätige Künstler:innen gilt ab 1.1.2001, dass sie als „Neue Selbstständige“ nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert sind, wenn ihre Einkünfte (= Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit) **die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze übersteigen**.

ASVG – Geringfügigkeitsgrenzen:

Jahr	monatlich	jährlich
2016	€ 415,72	€ 4.988,64
2017	€ 425,70	€ 5.108,40
2018	€ 438,05	€ 5.256,60
2019	€ 446,81	€ 5.361,72
2020	€ 460,66	€ 5.527,92
2021	€ 475,86	€ 5.710,21
2022	€ 485,85	€ 5.830,20
2023	€ 500,91	€ 6.010,92

1.2. Beitragshöhe

Der Bemessungszeitraum für die Pflichtversicherung nach GSVG ist immer das Kalenderjahr. Die Beiträge liegen bei **ca. 26,83 % des Jahresgewinns** aus der selbstständigen Tätigkeit und umfassen (Wert 2020):

- Krankenversicherung (6,8 %)
- Pensionsversicherung (18,50 %)
- Selbstständigenvorsorge (1,53 %) und
- Unfallversicherung: € 10,97 /Monat

Mindestbeiträge für ein Jahreseinkommen von € 6.010,92 sind **€ 145,36/monatlich** (2023).

Die Höhe der endgültigen Beiträge hängt von den im Beitragsjahr erzielten Einkünften ab. Es zählen die im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Zu diesen werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen **Kranken- und PV-Beiträge hinzugerechnet**. Das Ergebnis ist die endgültige Beitragsgrundlage, die sich allerdings nur innerhalb der Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage bewegen kann. (Die GSVG-Höchstbeitragsgrundlage beträgt 2023 € 6.825- und einen monatlichen Höchstbeitrag von € 1.556,10).

1.3. Meldung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Wer als Neue:r Selbstständige:r eine betriebliche Tätigkeit ausübt und davon ausgeht, dass sich im laufenden Jahr ein selbstständiges Einkommen über der relevanten Versicherungsgrenze (siehe Punkt 1) ergibt, muss sich bei der **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)** melden. Mit Abgabe der **Versicherungserklärung** wird der Versicherungsschutz begründet. Die Beiträge werden von der SVS vorerst in Höhe der entsprechenden Mindestbeiträge (siehe Punkt 1.2.) quartalsweise vorgeschrieben. Stellt sich im Laufe oder am Ende des Jahres heraus, dass die tatsächlichen Einkünfte unter der Versicherungsgrenze geblieben sind, bleibt die Versicherung dennoch bestehen, Beiträge werden nicht refundiert. Stellt sich erst im Verlauf des Jahres heraus, dass das selbstständige Einkommen über der Versicherungsgrenze liegt und erfolgt die Meldung an die SVS erst dann, werden die Beiträge ab Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit rückwirkend vorgeschrieben, der Versicherungsschutz in der Kranken- und Unfallversicherung besteht aber erst ab dem Zeitpunkt der Meldung.

Achtung: Das Finanzamt übermittelt der Sozialversicherungsanstalt die relevanten Informationen der Einkommensteuerbescheide, so dass die SVS lückenlos über sozialversicherungsrelevantes selbstständiges Einkommen informiert ist. Sobald man ein selbstständiges Einkommen über der Versicherungsgrenze errechnet hat, sollte man sich bei der SVS melden, ansonsten muss ein Strafzuschlag von 9,3% zusätzlich gezahlt werden.

1.4. Opting In / Freiwillige Versicherung

Bei Nichterreichen der Versicherungsgrenze besteht die Möglichkeit freiwillig in die Kranken- und Unfallversicherung (Achtung: keine Pensionsversicherung) der SVS um **€ 45,03 (2023)** hineinzuoptieren. Diese Variante ist in den meisten Fällen günstiger als eine Selbstversicherung bei der Gebietskrankenkasse (Vgl.: freiwillige Selbstversicherung lt. § 19a ASVG, siehe Seite 7 u. 8.), beinhaltet aber keine Pensionsversicherung. Bei der Opting In ist kein KSVF-Zuschuss möglich.

1.5. Selbstständigenvorsorge

Pflichtversicherte Kunstschaaffende und neue Selbstständige müssen verpflichtend Beiträge in Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage als monatlichen Vorsorgebeitrag bezahlen. Diese Beiträge führen z. B. bei Einstellung der selbstständigen Tätigkeit oder Antritt der Pension zu einer mit der „Abfertigung neu“ für Dienstnehmer:innen vergleichbaren Leistung. Die versicherte Person muss binnen 6 Monaten ab Beginn der Beitragspflicht eine Vorsorgekasse auswählen und einen Beitrittsvertrag abschließen. 9 Vorsorgekassen stehen zur Auswahl. Wird die Wahl der Kasse nicht rechtzeitig getroffen, wird der:die Versicherte einer Kasse zugewiesen. Leistungsanspruch besteht, wenn Beiträge für mindestens 3 Jahre bezahlt wurden und die betriebliche Tätigkeit seit mindestens 2 Jahren eingestellt ist bzw. mit Antritt der gesetzlichen Pension. Die Leistungshöhe hängt von der Höhe der Beiträge und vom Veranlagungserfolg der Kasse ab. Die Vorsorgekassen informieren die Versicherten jährlich über den aktuellen Kontostand.

1.6. Leistungen der Versicherung

Die Versicherung nach GSVG beinhaltet bei Arztbesuchen einen **Selbstbehalt von 20%** (nicht für mitversicherte Kinder und auch nicht bei Spitalsaufenthalten). Bei geringem Einkommen kann die Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Selbstbehalt beantragt werden (Voraussetzung: durchschnittliches Einkommen 2023 im Monat unter € 1.110,26 für Alleinstehende / € 1.751,56 für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften).

Bei überdurchschnittlichen Ausgaben durch Krankheiten erhöht sich diese Einkommensgrenze um 15%. Für Eltern erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um € 171,13, sofern deren Einkommen unter € 408,36 liegt.

Die Höhe einer allfälligen Pension errechnet sich aus der Dauer der Pensionsversicherung und aus der Höhe der Beiträge. Wer einen Pensionsanspruch erworben hat (mindestens 15 Beitragsjahre), dem garantiert der Staat die Pension plus eine allfällige Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergänzt die Pension um die Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Sie gebührt 14-mal jährlich in der Höhe der Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem jeweiligen Richtsatz andererseits.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage ab 2023

- € 1.110,26 für Alleinstehende /
- € 1.751,56 für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften

1.7. Zuschuss für Künstler:innen nach dem KSVFG

Der **Künstlersozialversicherungsfonds** (KSVF) zahlt an GSVG-pensionsversicherte Künstler:innen unter folgenden Voraussetzungen Beitragszuschüsse:

- Antrag des:der Künstler:in beim KSVF
- Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit: Künstler:in im Sinn des KSVFG ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer derer zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“
- Über die „Künstlereigenschaft“ entscheidet die Künstlerkommission, die aus Kurien besteht.
- Mindesteinnahmen aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in Höhe der jeweils gültigen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze.

Künstlerische Nebentätigkeit:

Diese Einnahmen müssen im Zusammenhang mit dem beantragten Kunstbereich bzw. der bereits positiv beurteilten künstlerischen Tätigkeit stehen. Weiters können diese Einnahmen nur bis höchstens 50% der oben angeführten Werte der Mindestgrenzen (ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) berücksichtigt werden.

Konkretes Beispiel:

- a) Sie malen und geben nebenbei Musikunterricht. Geht das? Nein!*
- b) Sie spielen in einer Band und geben nebenbei Gitarrenunterricht. Geht das? Auf jeden Fall! Durch Ihre Auftritte verdienen Sie € 4.000,- im Jahr 2023, durch den Unterricht € 3.000,-. Wie berechnet sich jetzt die Grenze: € 4.000 + € 3.005,46 (€ 6.010,92 x 50 %) = € 7.005,46*

Die **maximalen Gesamteinkünfte** dürfen im Kalenderjahr 2023 den Betrag von **von € 32.559,15** nicht übersteigen. Pro Kind erhöht sich dieser Betrag um € 3.005,46

- **Der maximale** Beitragszuschuss beträgt im **Jahr 2023 € 1.896,- jährlich** bzw. **€ 158,- monatlich**. Der Beitragszuschuss wird vom Fonds direkt an die SVS überwiesen. Der betreffenden Künstler:in wird
- somit nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeträge vorgeschrieben.

Der Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Jahre rückwirkend gestellt werden (Im Jahr 2023 sind Anträge rückwirkend für die Jahre 2019 – 2022 möglich.)

Weitere Infos:

- **Infoblatt der IGFT zum KSVF** (Download auf <https://freietheater.at/service/igft-infomaterialien/>)
- **Künstler-Sozialversicherungsfonds**, Goethegasse 1, 1010 Wien (<https://www.ksvf.at>)

1.8. Ruhendmeldung der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit

Seit 1.1.2011 besteht die Möglichkeit, selbstständige künstlerische Tätigkeiten (und damit einhergehend die Pflichtversicherung bei der SVS) ruhend zu melden, um auf diese Weise in dem Zeitraum der Ruhendmeldung Arbeitslosengeld beziehen zu können, wenn dafür die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit dieser Neuregelung, die im Künstlersozialversicherungs-Strukturgesetz verankert ist, ist es grundsätzlich möglich geworden, Arbeitslosengeld auch dann zu Recht beziehen zu können, wenn das selbstständige Einkommen im betreffenden Kalenderjahr die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Gem. K-SVFG können nur künstlerische selbstständige Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes ruhend gemeldet werden. Für die nicht-künstlerischen Tätigkeiten, falls diese während der Ruhendmeldung weiterlaufen, gibt es die Möglichkeit, sie VOR Ruhendmeldung in Absprache mit der SVS eindeutig von den künstlerischen zu unterscheiden und abzuspalten und nicht-künstlerisch bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen. (ACHTUNG: Die nicht-künstlerische Tätigkeit vorher genau abklären: Gewerbe ...)

Für die Ruhendmeldung braucht man eine Bescheinigung über die Künstler:inneneigenschaft beim KSVF, die KSVF-Zuschussbezieher:innen bereits haben. Alle anderen Künstler:innen müssen eigens für die Ruhendmeldung die Feststellung ihrer Künstler:inneneigenschaft beantragen. Wird nach dem KSVFG keine Künstler:inneneigenschaft anerkannt, gilt auch keine Ruhendmeldung und es kommt rückwirkend zum Tatbestand der Pflichtversicherung, wenn in einem Kalenderjahr die zutreffende Versicherungsgrenze mit dem selbstständigen Einkommen überschritten wurde, was zu einem Konflikt mit für den entsprechenden Zeitraum bezogenem Arbeitslosengeld führt.

- Als ruhend gilt eine Tätigkeit nur dann, wenn in einem Zeitraum tatsächlich nicht selbstständig künstlerisch gearbeitet wird, d.h. auch, dass in diesem Zeitraum gegenüber dem Finanzamt keine Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden dürfen, auch durchgehende Abschreibungen sind nicht möglich.

Für die Zeit der Ruhendmeldung besteht keine aufrechte Sozialversicherung in der SVS und aliquot kein Anspruch auf KSVF-Zuschuss.

Die Ruhendmeldung ist beim KSVF einzureichen, die SVS nimmt sie nur entgegen und leitet sie weiter. Eine Ruhendmeldung ist nicht rückwirkend möglich, sie muss im Vorhinein abgegeben werden.

WICHTIG: Die Ruhendmeldung immer nur in den Monaten in Anspruch nehmen, wo Arbeitslosengeld bezogen wird.

Weitere Infos: <http://www.ksvf.at/ruhendmeldung.html>

2. SOZIALVERSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER:INNEN

2.1. Sozialversicherung für echte Dienstnehmer:innen

Echte Dienstverträge unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), wenn das monatliche Entgelt über der jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (€ 500,91/2023) liegt. Dienstnehmer:innen („unselbstständig Beschäftigte“) sind vom: von der Dienstgeber:in bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anzumelden. Der:Die Dienstgeber:in muss ein Lohnkonto führen, die Sozialversicherungsbeiträge monatlich berechnen und an die ÖGK abliefern. Die Versicherung umfasst Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung und eine Mitarbeitervorsorgekasse.

Dienstnehmer:innen zahlen einen Beitrag von 18,12 % (Dienstnehmeranteil 2023) des Bruttogehalts. Dienstgeber:innen tragen zusätzlich 21,13 % (Dienstgeberanteil 2023) des Bruttogehalts.

2.2. Sozialversicherung für freie Dienstnehmer:innen

Freie Dienstverträge unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach ASVG, wenn das monatliche Entgelt über der jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze (€ 501,91/2023) liegt.

Freie Dienstnehmer:innen sind pensions-, kranken- und unfallversichert. Sie haben seit 1.1.2008 Anspruch auf Geldleistungen aus der Krankenversicherung (Wochengeld, Krankengeld), die nach den gleichen Regeln wie für echte Dienstnehmer:innen berechnet werden. Weiters sind freie Dienstnehmer:innen seit 1.1.2008 gegen Arbeitslosigkeit versichert und genießen Insolvenzausfallschutz.

Die Dienstgeber:in ist verpflichtet, jeden freien Dienstvertrag sofort mit Beginn der Tätigkeit bei der Österreichischen Gesundheitskasse zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch für geringfügige freie Dienstverträge.

Steuerlich sind jedoch die Einkünfte als freie Dienstnehmer:in als selbstständige Einkünfte anzugeben.

2.3. Sozialversicherung für geringfügige Beschäftigung

Geringfügig beschäftigt sind Personen, die aus ihrem (freien) Dienstvertrag ein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze (€ 501,91/2023) nicht übersteigt. Bis zu dieser Grenze bleiben Einkünfte aus einem echten oder einem freien Dienstverhältnis versicherungsfrei, wenn man daneben kein weiteres Dienstverhältnis hat. Bei der Beurteilung der Geringfügigkeit sind die Dienstnehmer:innen- und die Dienstgeber:innenseite getrennt zu betrachten.

Mit 1. Januar 2017 wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben. Für die Beurteilung, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, ist nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze maßgebend.

Geringfügig Beschäftigte sind lediglich unfallversichert, sofern keine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung bei der ÖGK angemeldet wird.

2.4. Freiwillige Selbstversicherung

Bei der ÖGK gibt es verschiedene Möglichkeiten einer freiwilligen Selbstversicherung:

2.4.1. Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Für Dienstnehmer_innen, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, wurde die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung auf Antrag geschaffen. Der Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beträgt monatlich € 70,72 (2023).

Achtung bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen:

Bezieht eine Dienstnehmer:in Einkünfte von mehreren Dienstgebern, die in Summe (im Monat) die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung vor. In diesem Fall werden am Jahresende dem:der Dienstnehmer:in selbst die Sozialversicherungsbeiträge von der ÖGK vorgeschrieben.

Beispiel: Eine Sekretärin verdient monatlich in einem geringfügigen Dienstverhältnis einen Betrag von € 290,-, in einem weiteren geringfügigen Dienstverhältnis € 310,-. Insgesamt wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, es kommt zur Versicherungspflicht in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Die Sozialversicherungspflicht tritt auch ein, wenn jemand neben einem „normalen“ Dienstverhältnis mit voller Versicherungspflicht in einem weiteren geringfügigen Beschäftigungsverhältnis z.B. € 80,- verdient. Diese € 80,- sind dann versicherungspflichtig.

Achtung: Der pauschalierte Dienstnehmerbeitrag bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen beträgt 14,12 % und wird zumeist erst im Herbst des Folgejahres von der ÖGK eingehoben. Auch mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse begründen keine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Damit entsteht auch keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld.

Exkurs:

Dienstgeber:innenseite: Unabhängig von der Höhe des Entgelts sind alle Dienstnehmer:innen (also auch die geringfügig Beschäftigten) bei der ÖGK anzumelden. Es muss für alle ein Lohnkonto geführt werden. Für geringfügig beschäftigte Mitarbeiter:innen zahlen Dienstgeber:innen lediglich den Unfallversicherungsbeitrag. Überschreitet die Lohnsumme aller geringfügig beschäftigten Personen jedoch das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze (€ 752,86/2023), hat die Dienstgeber:in zusätzlich zum Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,20 % eine pauschalierte Dienstgeberabgabe in der Höhe von 16,40 % zu entrichten.

2.4.2. Dienstleistungsscheck

Mit Dienstleistungsschecks können Privatpersonen in Haushalten Beschäftigte bezahlen, die auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung haushaltstypische Arbeiten übernehmen, z. B. Reinigung, einfache Gartenarbeiten oder Babysitten.

Voraussetzungen für die Entlohnung mit Dienstleistungsschecks:

Für die Arbeiten darf keine längere Ausbildung erforderlich sein. Dienstgeber:in können nur Privatpersonen sein. Die beschäftigte Person braucht eine Arbeitserlaubnis in Österreich. Der vereinbarte Stundenlohn darf nicht unter dem Mindestlohn liegen. Familienmitglieder, die im selben Haushalt wohnen, können einander nicht mit Dienstleistungsschecks bezahlen.

Wie bin ich durch den Dienstleistungsscheck versichert?

Bei Entlohnung mit Dienstleistungsschecks ist die Person nur unfallversichert. Die Beiträge im Ausmaß von 2 % zahlt die Dienstgeber:in. Eine Kranken-, Pensions- oder Arbeitslosenversicherung besteht nicht.

Einkommengrenzen für die Dienstnehmer:in

- Mit Dienstleistungsschecks dürfen Sie als beschäftigte Person (Dienstnehmer:in) bei eine:r einzelnen Dienstgeber:in bis **maximal € 686,18 (Wert 2023)** im Monat verdienen.
- Sie können als Dienstnehmer:in bei mehreren Dienstgeber:innen auf Basis Dienstleistungsscheck arbeiten. Wenn der Verdienst jedoch in Summe die Grenze von € 686,18 (Wert 2023) übersteigt, entsteht eine Vollversicherung und Sie müssen Beiträge (ca. 15 %) in der Kranken- und Pensionsversicherung nachzahlen.

Einkommengrenzen für den:die Dienstgeber:in

- Als Dienstgeber:in dürfen Sie eine:n einzelnen Dienstnehmer:in durch Dienstleistungsschecks mit maximal € 686,18 (Wert 2023) pro Kalendermonat entlohnen.
- Als Dienstgeber:in können Sie mehrere Dienstnehmer:innen mit Dienstleistungsschecks beschäftigen, müssen aber in Summe die Grenze von € 1.029,27 (Wert 2023) beachten. Wenn diese Grenze im Monat überschritten wird, müssen Sie eine Dienstgeberabgabe in Höhe von 16,4 % leisten.

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung mit Dienstleistungsscheck

Wenn Sie mit Dienstleistungsscheck nicht mehr als maximal € 686,18 pro Kalendermonat verdienen, können Sie eine **Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung** abschließen. Diese kostet derzeit **€ 70,72 (Wert 2023)** monatlich. Um eine solche Selbstversicherung (nach Paragraph **19a ASVG**) aufrechtzuerhalten, müssen Sie ein regelmäßiges Arbeitsverhältnis auf Basis Dienstleistungsscheck haben (**Einreichung eines Schecks mindestens alle zwei Monate**).

Weitere Informationen: dienstleistungsscheck-online.at

2.4.3. Studierende, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, können sich grundsätzlich für die Dauer ihres Studiums in der Krankenversicherung auf Antrag selbst versichern, solange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist. Achtung: keine Pensionsversicherung! Der Beitrag für die Selbstversicherung für Studierende beträgt monatlich **€ 66,79 (2023)**.

2.4.4. Ist kein eigenes Einkommen vorhanden gibt es bei der ÖGK dennoch die Möglichkeit einer **Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ACHTUNG: Keine Pensionsversicherung, keine Arbeitslosenversicherung)**. Ab 2023 ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von **€ 478,82** zu entrichten. **Herabsetzung des Beitrages:** Der Beitrag kann über einen gesonderten Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel, Sparbuch, Nachweis über Unterhaltszahlungen) herabgesetzt werden, soweit es nach den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet erscheint. Der Beitrag ist herabsetzbar auf **€ 119,71 pro Monat**.

Die Herabsetzung wirkt **ab dem Beginn der Versicherung, wenn der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten**; die Herabsetzung wirkt bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Quellen:

- SVS beitragsrechtliche Werte:
<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816718&portal=svsportal>
- SVS Broschüren und Infoblätter:
<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816771&portal=svsportal>
- ÖGK Selbstversicherung:
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867314&portal=oegkportal>
- Allgemeine Infos zu Dienstleistungsschecks:
<https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.854454&portal=bvaebbportal>